Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 132
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 13. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2021)

zum Thema:

Nachgefragt zu DS 15/25460 _ Freie Schule Kreuzberg (FSX) (02P09): Erziehung zum Linksextremismus / Teil II

und **Antwort** vom 27. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26132
vom 13. Januar 2021
über Nachgefragt zu DS 15/25460 - Freie Schule Kreuzberg (FSX) (02P09): Erziehung zum Linksextremismus / Teil II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In der DS 18/25460 vom 20. November 2021 erklärt der Senat inhaltlich in der Antwort zu der Frage 1, die Eignung des Schulträgers werde anlassbezogen überprüft.

1. Die Solidaritätsbekundung mit Liebig34, in der laut Verfassungsschutz Personen lebten, welche zum Kern der gewaltbereiten linksextremen Berliner „Anarcho-Szene“ gehören und der Demoaufruf der FSX an „Groß und Klein“ stellen nach Ansicht des Senats keinen Grund dar, die Eignung des Schulträgers „eine Schule verantwortlich zu führen“ zu überprüfen?

2. Stellen die Solidaritätsbekundung mit gewaltbereiten Linksextremisten der Liebig34 und andere politische Aktivitäten der Schule bzw. des Schulträgers einen Grund dar, den Schulträger der FSX hinsichtlich seiner Treue zur Verfassung zu überprüfen?

Zu 1. und 2.:

Aus den Antworten zu den Fragen 1., 6. und 7. zur Schriftlichen Anfrage 18/25460 geht hervor, inwiefern die Eignung des Schulträgers geprüft wurde und wird.
Die Veröffentlichung des Aufrufes zur angemeldeten Solidaritätskundgebung mit der Liebig34 auf der Schulhomepage der Freien Schule Kreuzberg am 8. Oktober 2020 beinhaltet keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des Gesetzes. Siehe auch Antwort auf Frage 11 zur Schriftlichen Anfrage 18/25460.

In der Antwort zu den Fragen 8-10, erklärt der Senat, dass ihm eine Stellungnahme des Schulträgers vorliegt, in der dieser erklärt, es hätte keine Aufforderung durch die FSX gegeben, nach der die Schüler zur Teilnahme an der begleitenden Demonstration zur Räumung der „Liebig34“ aufgerufen worden wären.

3. Hält der Senat die Erklärung in der Stellungnahme für glaubwürdig und nachvollziehbar?

4. Wie wurde vonseiten des Senates auf die Stellungnahme reagiert?

Zu 3. und 4.:

Der Senat hat die Stellungnahme des Schulträgers zur Kenntnis genommen.
Auf der Homepage der Freien Schule Kreuzberg wurde am 9. Oktober 2020 ein Bericht zur Solidaritätskundgebung veröffentlicht, der die Aussagen in der Stellungnahme unterstreicht.

Wie in der Antwort zu den Fragen 8., 9. und 10. zur Schriftlichen Anfrage 18/25460 angegeben, erfolgt die weitere Überprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die letzte Prüfung des Schulbetriebes gemäß § 95 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes wurde durch die Schulaufsicht im Oktober 2020 anhand von angeforderten Unterlagen vorgenommen. Ein Gespräch der Schulaufsicht mit dem Schulträger ist für Januar 2021 terminiert und eine Vor-Ort-Prüfung des Schulbetriebes durch die Schulaufsicht wird nach der Wiederaufnahme des regulären Präsenzbetriebes der Berliner Grundschulen durchgeführt werden.

5. Wie erklärt der Senat den Slogan, mit gemaltem Kinderbild, auf der Internetseite der FSX „**Kundgebung für Groß und Klein 09.10. 6:00 Uhr Bänschstr. / Liebigstr.?**[1]

6. Wer ist nach Ansicht des Senates mit **Groß und Klein** gemeint, wenn nicht Erwachsene und Kinder? Bitte erläutern!

7. Wie bewertet der Senat die Glaubwürdigkeit der Stellungnahme der FSX vor dem Hintergrund eines Demonstrationsaufrufes auf Twitter vom 18. April 2018[2], auf dem ein Bild mit minderjährigen, demonstrierenden Kindern zu sehen ist.

Zu 5., 6. und 7.:

In Bild und Text des Aufrufes zur Teilnahme an der Solidaritätsbekundung vom 8. Oktober 2020 und dem Demonstrationsaufruf vom 18. April 2018 sind nicht explizit Schülerinnen und Schüler als Adressaten ausgewiesen. Die Inhalte der Homepage der Freien Schule Kreuzberg werden im Rahmen der Prüfung durch die Schulaufsicht hinterfragt.

In dem Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 14.10.2020 an mich, wird die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Teilnahme an einer Kundgebung während der Schulzeit auf der Homepage einer Schule grundsätzlich als unangebracht bezeichnet. Eine inhaltliche Bewertung des Demonstrationsaufrufes fand aber offenbar nicht statt.

8. Bewerten der Senat und die Schulaufsichtsbehörde Demonstrationsaufrufe von Schulen grundsätzlich auch danach, wer zu einer Demonstration aufruft, für was demonstriert werden soll und mit wem?

Zu 8.:

Für öffentliche Schulen verbietet § 48 Absatz 5 des Schulgesetzes einseitige politische Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler einschließlich Werbung zu politischen Zwecken in schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit.

§ 48 Absatz 5 des Schulgesetzes gehört nicht zu den in § 95 Absatz 4 des Schulgesetzes abschließend aufgezählten Vorschriften, die auf freie Schulen anwendbar sind. Diese müssen weder politisch noch weltanschaulich neutral sein. Allerdings müssen Ersatzschulen in ihren Bildungs- und Erziehungszielen zu öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Damit gelten auch für sie im Grundsatz die Prinzipien politischer Bildung, wie sie im "Beutelsbacher Konsens" zum Ausdruck kommen: Überwältigungsverbot (keine Indoktrination); Beachtung kontroverser Positionen in Wissenschaft und Politik im Unterricht; Befähigung der Schülerinnen und Schüler, in politischen Situationen ihre eigenen Interessen zu analysieren. Demonstrationsaufrufe von freien Schulen sind Gegenstand der Schulaufsicht, wenn sie den Genehmigungsvoraussetzungen zuwiderlaufen.

9. Haben der Senat und die Schulaufsichtsbehörde eine Bewertung des Demonstrationsaufrufes der FSX vom 09.10.2020 unter den in Frage 8 aufgeführten Punkten vorgenommen, wenn nein, warum nicht und wenn ja, zu welchem Ergebnis ist man gekommen?

Zu 9.:

Siehe hierzu Antwort zu Frage 11. zur Schriftlichen Anfrage 18/25460.

10. Wie bewertet der Senat Demonstrationsaufrufe von Schulen, die für extremistische und/oder verfassungsfeindliche Organisationen, Personen oder Ziele erfolgen?

Zu 10.:

Siehe hierzu Antwort zu den Fragen 8. und 11.

11. Welche Maßnahmen würden der Senat und die Schulaufsichtsbehörde ergreifen, wenn eine öffentliche oder freie Schule zu einer Demonstration für extremistische und/oder verfassungsfeindliche Organisationen, Personen oder Ziele aufruft?

Zu 11.:

Wenn eine öffentliche Schule zur Teilnahme an Demonstrationen aufrufen würde, die für verfassungsfeindliche Ziele werben, d.h. für die Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zu Verboten politischer Parteien definiert hat, müssten gegen die Verantwortlichen dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte geprüft werden.
Wenn Träger freier Schulen zur Teilnahme an solchen Demonstrationen aufrufen würden, wäre von der Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Schulgenehmigung aufzuheben ist. Dabei wäre nach § 99 Absatz 1 des Schulgesetzes der Schulträger zunächst schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass er die Genehmigungsvoraussetzung des § 98 Absatz 3 Nr. 5 des Schulgesetzes künftig erfüllt. Das heißt, dass der Schulträger oder dessen vertretungsberechtigte Person die Gewähr dafür bieten muss, nicht selbst und auch nicht durch Beschäftigte gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verstoßen. Könnte oder wollte der Schulträger dies nicht gewährleisten, wäre die Schulgenehmigung zu widerrufen und die Schule zu schließen.

12. Welche Maßnahmen würden der Senat und die Schulaufsichtsbehörde ergreifen, wenn eine öffentliche oder freie Schule mit extremistischen und/oder verfassungsfeindlichen Organisationen und/oder Personen zusammenarbeiten würde?

Zu 12.:

Wenn die Zusammenarbeit die Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bzw. einen Beitrag dazu zum Ziel hätte, wären die gleichen Maßnahmen zu ergreifen wie in der Antwort zu 11 beschrieben.

13. Wie bewertet der Senat Aufrufe von Schulen, an Demonstrationen politischer Parteien teilzunehmen?

Zu 13.:

Öffentliche Schulen dürfen Schülerinnen und Schüler nicht einseitig politisch beeinflussen. Das bedeutet auch, dass sie Schülerinnen und Schüler nicht zur Teilnahme an parteipolitisch oder in sonstiger Weise einseitig geprägten Veranstaltungen aufrufen dürfen.
Freie Schulen sind, sofern nicht die Qualität ihres Bildungsangebotes darunter leidet, auch in dieser Hinsicht freier. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag, wie er in § 1 des Schulgesetzes beschrieben ist, und die in § 3 des Schulgesetzes formulierten Bildungs- und Erziehungsziele sind auch für freie Schulen verbindlich. Zu den Bildungs- und Erziehungszielen gehört die Fähigkeit, sich selbst zu informieren und eine eigene Meinung zu bilden. Eine freie Schule mit einer bestimmten weltanschaulichen oder politischen Ausrichtung ist gleichwohl verpflichtet, die Fähigkeit zu selbständigem Denken und Urteilen und die Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung zu vermitteln.

14. Gibt es inhaltliche Vorgaben des Senats für Grundschüler zur Teilnahme an Demonstrationen?

Zu 14.:

Nein. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, über die Teilnahme von Grundschülerinnen und Grundschülern an Demonstrationen zu entscheiden.

Berlin, den 27. Januar 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie